



TC-PanGas

Vereinbarung über die Benützung des Clubhauses

Herzlich willkommen beim Tennisclub PanGas, Obernau. Wir freuen uns, dass Sie ihren Anlass bei uns im Clubhaus planen und wir freuen uns, dass wir unsererseits mit unseren heimeligen Räumlichkeiten einen kleinen Beitrag zum guten Gelingen des Anlasses beitragen können.

Kontaktperson / Hüttenwart

Andy Lötscher, Kassier
Hohle Gasse 3
6010 Kriens
078 / 601 14 37

Folgendes Benützungsreglement muss zwingend eingehalten werden:

1. Verbindlichkeit der Reservation

Das Clubhaus kann auf gegenseitige Abmachung und Zustimmung seitens des Tennisclub PanGas von Privatpersonen, Firmen und Vereinen benützt werden. Mit der Bestätigung durch den Tennisclub PanGas ist diese für beide Seiten verbindlich. Für eine Absage, später als eine Woche vor dem abgemachten Termin wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

2. Benützungsdauer

Die Benützung richtet sich nach den reservierten und vereinbarten Zeiten. Alle benutzten Räume müssen am darauffolgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr aufgeräumt und gereinigt dem Hüttenwart abgegeben werden. Erhält der Benützer einen Schlüssel, muss dieser ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wieder zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels wird ein Betrag von CHF 60.00 zur sofortigen Zahlung fällig. Eine allfällige Nachreinigung wird mit CHF 100.00 verrechnet und muss ebenfalls sofort bezahlt werden.

3. Räumlichkeiten/Benutzungskosten

Das Clubhaus bietet für Anlässe unterschiedlicher Art Platz für 40 Personen. Im Sommer erhöht sich die Platzzahl durch die Benützung des gedeckten Vorplatzes auf 65 Personen. Für die Benützung gelten folgende Preise:

Grundtaxe: CHF 150.00 für Clubmitglieder
CHF 300.00 für Nichtmitglieder

Werden die Heizstrahler in Betrieb genommen, kostet dies zusätzlich CHF 50.00. Die Cheminéebenützung und/oder Gasgrill ist in der Grundtaxe enthalten, wobei die Holzkohle/Gas selber mitgebracht werden muss.

Sämtliche Benutzerkosten sind bei der Übernahme des Lokals bar zu entrichten. Bezogene Getränke (Kaffeemaschine) sind bei der Abgabe des Lokals bar zu bezahlen.

4. Wirtschaftsbewilligung

Werden bei einem Anlass Esswaren und Getränke an die Festbesucher verkauft, so muss der Benutzer die dafür notwendige Wirtschaftsbewilligung selber beschaffen.

5. Versicherung/Haftung

Versicherungen sind Sache des Benutzers. Der Tennisclub PanGas lehnt jede Haftung für Diebstahl und Schäden am Eigentum des Benutzers und der Gesellschaft ab. Ebenso wird jede Haftung für allfällige Personenschäden, die dem Benutzer und dessen Gäste widerfahren können, abgelehnt. Bei Gruppenmieten gilt die in der Vereinbarung genannte Person als verantwortlich.

Beschädigungen und Veränderungen an der Lokalität und des Inventars werden auf Kosten des Benutzers repariert, rückerstellt und ersetzt. Bei allfälligen Beschädigungen an der Umgebung, den umliegenden Gebäuden sowie gegenüber Dritten wird jede Haftung abgelehnt. Fehlerhafte Personen werden angezeigt.

6. Übertretung dieser Bestimmungen

Nichteinhalten dieser Vereinbarung und Missachten von Anordnungen der verantwortlichen Personen werden geahndet. Für sämtliche in dieser Vereinbarung nicht erwähnten Regelungen gilt das schweizerische Obligationenrecht (OR).

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt Kriens.

Diese Vereinbarung kann jederzeit durch den Vorstand des Tennisclub PanGas abgeändert und angepasst werden. Es gilt die jeweils gültige Vereinbarung, welche auf der Homepage des TC PanGas abrufbar ist.

Zur Kenntnis genommen, einverstanden
und Original erhalten

Obernau, _____